



Förderrichtlinie

für die Vergabe der Mittel zur Förderung von Maßnahmen und Projekten gegen religiöse Diskriminierung bei der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen

Das Land Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte gegen religiöse Diskriminierung.

1. Was wird gefördert?

Es können Projekte und Aktivitäten gefördert werden, die insbesondere einen Beitrag leisten

Im Land Bremen:

- zur Bildungs- und Informationsarbeit zu den Themenfeldern religiöse Diskriminierung, antimuslimischer Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, religiöse Vielfalt, interreligiöser Dialog und Religionsfreiheit,
- zur Vermittlung von Handlungskompetenzen und Qualifizierungsangeboten auf persönlicher, organisatorischer oder sozialer Ebene, die sich mit verschiedenen Erscheinungsformen religiöser Diskriminierung und Möglichkeiten ihnen entgegenzutreten auseinandersetzen und ein respektvolles Miteinander von Menschen unterschiedlicher Religions- oder Weltanschauungszugehörigkeit fördern,
- zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten an Universitäten und Hochschulen, die sich mit dem Entstehen, der Verbreitung und der Überwindung religiöser Diskriminierung befassen und einen Beitrag leisten zu einem religionssensiblen Miteinander in der Gesellschaft,
- zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements im interreligiösen Dialog,
- zur Förderung von Publikationen, Initiativen im Bereich der sozialen Medien sowie künstlerischen Ausdrucksformen, die religiöse Toleranz fördern und dazu befähigen, sich gegen religiöse Diskriminierung zu wehren,
- zur Vernetzung unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure im Bereich des interreligiösen Dialogs und des Engagements gegen religiöse Diskriminierung,
- religiöse und weltanschauliche Vielfalt insbesondere in den Quartieren sichtbar und erlebbar zu machen.

Es werden bevorzugt Maßnahmen gefördert, die bremisches Know-How einbinden und positive Rückwirkungen für das Land beinhalten. Die Maßnahmen sollen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit beitragen.

2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden Organisationen und Initiativen (vertreten durch Einzelpersonen) mit Sitz im Land Bremen, die sich im obigen Sinne engagieren. In Ausnahmefällen können Maßnahmen und Projekte von Akteuren mit Sitz außerhalb des Landes Bremen gefördert werden, die schwerpunktmäßig im Land Bremen durchgeführt werden.

Antragsteller*innen müssen über Kenntnisse in den für das Projekt relevanten Bereichen verfügen.

3. Wie wird gefördert?

In der Regel fördert die Senatskanzlei Maßnahmen in Form einer Teilfinanzierung. Das bedeutet, dass nur ein Anteil der gesamten Kosten übernommen wird. Es ist daher wichtig, dass sich potenzielle Antragssteller*innen um weitere Förderungen bzw. Drittmittel bemühen (*und/oder einen Eigenanteil einbringen*). Bei erstmaligen Antragstellern*innen ist eine Förderung nur bis zu einer Höhe von 5.000 EUR möglich.

Der Mindestbetrag für eine Förderung beträgt in der Regel 500 EUR. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführt werden d.h. der Förderzeitraum muss spätestens am 31.12. enden. Bei mehrjährigen Maßnahmen ist ebenfalls eine Förderung nur im Rahmen von Kalenderjahren möglich. Folgeanträge können für einen Zeitraum von maximal insgesamt fünf Jahren gestellt werden, ein Förderanspruch besteht jedoch nicht.

4. Wann muss ein Antrag eingereicht werden?

Anträge sollten frühzeitig, d.h. **mindestens sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn**, bei der Senatskanzlei vorliegen. Beispielsweise sollen Anträge für Maßnahmen, die mit dem 1. Juni eines Jahres beginnen sollen, bereits im April eingereicht werden. Es wird empfohlen, hierfür das entsprechende Antragsformular zu verwenden (siehe Anlage).

5. Was muss nach Projektende eingereicht werden?

Spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende muss ein Bericht über die Verwendung bei der Senatskanzlei eingereicht werden. Dazu gehört

- a) eine schriftliche Beschreibung über den Verlauf und die Ergebnisse des Projekts
- b) eine Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben
- c) Belegexemplare von Materialien, die im Rahmen des Projekts angefertigt wurden, z.B. Broschüren oder Dokumentationen und Bildmaterial.

In der Regel ist eine Übersendung von Belegen über Ausgaben (*nicht*) notwendig. Der Antragsteller ist (*jedoch*) verpflichtet, Belege mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Nach dem Zufallsprinzip werden gelegentlich Projekte ausgewählt, bei denen eine sog. vertiefte Verwendungsnachweisprüfung stattfindet. In diesem Fall wird der Antragsteller gesondert aufgefordert, Nachweise über alle geleisteten Ausgaben einzureichen.

Diese Förderrichtlinie ist gültig vom 01.09.2020 bis zum 31.12.2024. Es besteht kein Anspruch auf Förderung, die Gewährung von Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Auf §23 LHO und §44 LHO sowie die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und zur institutionellen Förderung“ (ANBest-P und ANBest-I) wird verwiesen.

Bremen, den 28.09.20


Chef der Senatskanzlei

Antragstellung

In welchen Schritten verläuft das Antragsverfahren?

1. Sie reichen mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn Ihren Antrag bei der Senatskanzlei ein.
2. Sofern Ihre Maßnahme förderfähig ist, schicken wir Ihnen einen Zuwendungsbescheid. Bei Anerkennung des Inhalts ist der **Rechtsmittelverzicht** schriftlich zu erklären. Bitte schicken Sie uns diesen ausgefüllt und unterschrieben wieder zurück.
3. Zusammen mit dem Zuwendungsbescheid erhalten Sie die „**Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung**“ (ANBest-P), die unbedingt zu beachten sind (bei institutioneller Förderung entsprechend ANBest-I).
4. Sie können danach einen **Mittelabruf** unter Angabe der Bankverbindung an die Senatskanzlei senden.
5. **Bitte beachten beim Mittelabruf:** Ab dem Beginn des Bewilligungszeitraumes können Fördermittel in einer Höhe bis 5.000 € in einer einmaligen Zahlung angefordert werden. Darüber liegende Beträge können nur in dem Umfang abgerufen werden, in dem sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung ausgegeben werden sollen (s. hierzu ANBEST-P 1.4).
6. Nach Projektende müssen Sie innerhalb von sechs Monaten einen Bericht (Verwendungsnachweis) über die Maßnahme inklusive aller Einnahmen und Ausgaben einreichen.

Der im Zuwendungsbescheid/Vertrag angegebene **Bewilligungszeitraum** ist der Zeitraum, in dem die Fördermittel nachweislich verwendet werden müssen. Ausgaben außerhalb dieses Zeitraums können nicht anerkannt werden.

Die Senatskanzlei muss unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, schriftlich davon unterrichtet werden, wenn sich Änderungen hinsichtlich des Verwendungszwecks und/oder des Durchführungszeitraums ergeben sollten. Eine kurze Erklärung des Sachverhalts mit Bitte um Zustimmung genügt in den meisten Fällen. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes können keine Änderungen mehr bewilligt werden.

! Wir empfehlen, zum Verfassen von Anträgen, Verwendungsnachweisen, Rechtsmittelverzichten und Mittelabrufen auf die durch die Senatskanzlei zur Verfügung gestellten Formulare zurückzugreifen!

Es stehen folgende Formulare zur Verfügung:

- Antrag
- Mittelabruf
- Rechtsmittelverzicht
- Verwendungsnachweis
- Formulare für zahlenmäßigen Verwendungsnachweis

Diese Formulare schicken wir Ihnen auf Anfrage gerne zu. Wir stehen Ihnen vor und während der Antragstellung für Beratung gerne zur Verfügung.